



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

25. Juni 2014

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Einladung zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates Elbe-Havel-Land .....	191
<b>2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Straßenreinigungssatzung .....	191
6. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Bellingen .....	192
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzsatzung - .....	193
<b>3. UHV "Seege/Aland"</b>	
Amtliche Bekanntmachung .....	193
<b>4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für die Gemarkungen Bellingen, Birkholz, Bittkau und Lüderitz .....	193
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Stendal für die Gemarkung Borstel .....	194
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte Gemarkung Lüderitz .....	194

### Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

#### Einladung

##### zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates Elbe-Havel-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie recht herzlich zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

am Mittwoch, den 02.07.2014  
um 19.00 Uhr  
in den Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land,  
Bismarckstr. 12, Schönhausen

einladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates
4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste dazu bereite Mitglied des Verbandsgemeinderates (Pflichtbelehrung)
5. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
6. Übertragung der Sitzungsleitung an den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
7. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Verbandsgemeinderates durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates (Pflichtbelehrung)
8. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates über die zu bildenden Fraktionen
9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeinderat
10. Bestimmung des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
11. Entsendung von Vertretern der Verbandsgemeinde in andere Institutionen – Unterhaltungsverband „Trübengraben“
12. Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
14. Einwohnerfragestunde

Die Sitzung ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

*i.v. Sabel*

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

– (Straßenreinigungssatzung) –

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18. Juni 2014 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### § 2

##### Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 3

##### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, Wasserrinnen (Gossen) sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Geh- und Radwegen sowie in den Wasserrinnen (Gossen).

Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinflüsse (Gullys). Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind Fahrbahnen bis zur Mitte zu säubern.

Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleibt das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.

(3) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## § 4

### Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege,

(2) das Freihalten der Wasserrinnen (Gossen) für den ungehinderten Abfluss von Oberflächenwasser.

Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen (Gossen) und Einlaufschächte (Gully) hat jeweils bis spätestens Samstag 18.00 Uhr zu erfolgen. Ist der Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag zu reinigen.

(3) Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung schnellstmöglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Die Reinigungspflicht des Verursachers § 17 Abs. 1 Str.G LSA bleibt unberührt.

## § 5

### Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

(5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

## § 6

### Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte (Gullys) oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

## § 7

### Reinigung der Fahrbahnen

(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich berechtigt und verpflichtet.

(2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Wasserrinnen (Gossen) unentgeltlich selbst vorzunehmen.

(3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Gemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-

Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bellingen vom 22.07.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Birkholz vom 26.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Bittkau vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Cobbel vom 08.12.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Demker vom 28.09.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Grieben vom 05.10.1997,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Hüselitz vom 19.01.1999,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Jerchel vom 16.04.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Kehnert vom 21.09.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Lüderitz vom 07.04.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Ringfurth vom 30.03.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schellendorf vom 06.11.2009,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schernebeck vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Schönwalde (Altmark) vom 24.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uchtdorf vom 19.12.1996,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Uetz vom 16.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Weißewarte vom 06.11.1998,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Windberge vom 20.11.1997,
- Satzung über die Straßenreinigung der Ortschaft Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 27.05.1999.

Tangerhütte, den 18. Juni 2014

Hans-Dieter Sturm  
Beauftragter des Landkreises Stendal  
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Juni 2014 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. 15 vom 25. Juni 2014 bekannt gemacht.

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Bellingen

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. 12. 1993 (GVBl. S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 6. Änderung zur Beitragssatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Ortschaft Bellingen beschlossen:

## § 1

§2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die innerhalb der Ortslage Bellingen gelegenen Verkehrseinheiten werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.  
Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage abgegrenzte Gebiet.

## § 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächlich rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

## § 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 18. Juni 2014

Beauftragter des Landkreises Stendal  
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Satzung

### über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Bellingen vom 20.08.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.1999 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 5. Änderung der Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Bellingen beschlossen.

#### §6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die in den Jahren 2012, 2013 und 2014 im Ortsteil Bellingen durchgeführte Maßnahme „Verkabelung der Straßenbeleuchtung Kirchengasse mit LED-Umstellung“ ergibt

**0,00746 Euro/m<sup>2</sup>** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 18. Juni 2014

Sturm  
Beauftragter des Landkreises Stendal



Unterhaltungsverband "Seege/Aland"

## Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

**23. Juni bis 20. Dezember 2014**

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

**Garten- und Landschaftsbau  
Baumdienst  
Reinhardt Feind  
Lübben**

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen - Herr Mike Fitzner, Tel : 015116239769

Seehausen, 10. Juni 2014

**Unterhaltungsverband  
„Seege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen**  
Tel.: 039386/53292  
Fax: 039386/75241  
Mobil: 01636374669  
Mail: seegealand@arcor.de

gez.  
Dr. S. Limmer  
Verbandsvorsteher

gez.  
K.-P. Meißner  
Geschäftsführer

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

10.06.2014

## Mitteilung

### der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkungen Bellingen, Birkholz, Bittkau und Lüderitz**

**Flur(en) 1 - 7, 1 - 5, 1 - 6 und 1 - 13**

in

**der Stadt Tangerhütte**  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 10.06.2014  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die **Gemarkungen** Bellingen, Birkholz, Bittkau und Lüderitz

Flur(en) 1 – 7, 1 – 5, 1 – 6 und 1 - 13

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 10.06.2014  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkungen** Borstel

Flur(en) 1 – 6

in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 10.06.2014  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die **Gemarkungen** Borstel

Flur(en) 1 – 6

in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 10.06.2014  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Lüderitz

Flur(en) 1 - 13

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juni 2014, Nr. 15

*die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.07.2014 bis 08.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31